

§. 23.

Hey dem Holz-Schlag in lebendigen Holze, müssen von folgenden Vier Sorten, die sich im Schlage befinden, nach der Grösse des Platzes und dem Wuchse des Holzes, eine genungsame Anzahl Stämme, und in einer gehörigen Weite von einander, stehen bleiben:

- 1.) Laß-Reiser oder Aufsprößlinge, so von letzten Hau aufgegangen.
- 2.) Vorstände, so bey dem lezt vorhergehenden Hau, Laß-Reiser gewesen.
- 3.) Umgehende Bäume, so bey dem lezten Hau Vorstände gewesen, und zu Bottig- und andern Reif-Stäben insgemein gebraucht zu werden pflegen.
- 4.) Grosse Saam-Bäume.

§. 24.

Wegen des Schlages in Klafftern, Setzung in Klafftern und Schocke, und bey Ausführung des Holzes, Räumung des Schlages, ist es, wie in vorhergehenden §^{phis} 11. 12. 13. bey dem schwarzen Holze, zu halten.

§. 25.

Das Holz ist hier so tief als möglich abzuschlagen.

§. 26.

Das Ausroden hat hier nur bey denen alten Stämmen statt, welche abgestandene Saamen-Bäume gewesen, aber auch da, muß solches gleich nach vollendetem Hau geschehen, und das, was §. 15. & 16. wegen Gleichmachung des Erdbodens, und sonst versehen worden, beobachtet werden.

§. 27.

In Ansehung des Anflugs und Schonung desselben, ist sich nach dem zu richten, was in Cap. III. unten deutlich angegeben.

§. 28.

Ueber dieses in ordentliche Haue zu bringende Laub- oder lebendige Holz, ist nun besonders das andere Laub-Holz, welches man das Ober-Holz nennet, wohl wirthschaftlich zu pflegen und zu nutzen, jemehr dieses zugleich zu dem Bau- und ausserdem zum Brennen nöthigen Nutz-Holz gehöret.

Besonders ist wegen derer Eichen, und was dem gleich, alle mögliche Verschonung vorzunehmen, und da, wo Eich-Wälder sind, welche es erlauben, nach Art des schwarzen Holzes, die Eintheilung

